

DER MAGISTRAT

öffentlich

nichtöffentlich

Mörfelden-Walldorf, 18.11.2016

Amt: Amt für Finanzen

Az.: 20-G

DRUCKSACHE NR.: 16/114

**An die
Stadtverordnetenversammlung**

Betr.: **Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer-Hebesatzsatzung -**

Bezug: Beschluss des Magistrats vom 17.11.2016

Anlage: Hebesatzsatzung

Der Magistrat bittet, die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

„Die nachfolgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer -Hebesatzsatzung - wird beschlossen. Die Satzung tritt ab 1. Januar 2017 in Kraft.

Mit gleichem Datum treten die von der Stadtverordnetenversammlung am 15. Dezember 2015 durch den Beschluss über die Haushaltssatzung 2016, geändert mit Beschluss vom 10. November 2016 über die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016, festgesetzten Steuersätze außer Kraft.

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
- Hebesatzsatzung -**

Auf Grund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), und § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch

Fraktion am:	Ausschüsse am:	Stadtverordnetenversammlung am:
<u>Ergebnis:</u>	PBUA	<u>Ergebnis:</u>
	SKIVA	
	HFA	

Artikel 5 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf am folgende Satzung über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 890 v.H. |

2. Gewerbesteuer 410 v.H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2017.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Mit gleichem Datum treten die von der Stadtverordnetenversammlung am 15. Dezember 2015 durch den Beschluss über die Haushaltssatzung 2016 festgesetzten Steuersätze, geändert mit Beschluss über die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016 vom 10. November 2016, außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Mörfelden-Walldorf, den

DER MAGISTRAT

Heinz-Peter Becker
Bürgermeister

Begründung:

Am 14. Mai 2012 hat der Hessische Landtag das kommunale Schutzschirmgesetz verabschiedet. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 5. Februar 2013 die Teilnahme am kommunalen Entschuldungsfonds (Schutzschirm) beschlossen. Der Konsolidierungsvertrag zwischen dem Land Hessen und der Stadt Mörfelden-Walldorf wurde am 12. Februar 2013 unterzeichnet.

In § 2 des Konsolidierungsvertrages verpflichtet sich die Stadt Mörfelden-Walldorf, den jahresbezogenen Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2017 zu erreichen.

Aufgrund der Nichteinhaltung des vereinbarten Konsolidierungspfades in den Jahren 2013 und 2014 wurde der Stadt Mörfelden-Walldorf aufgegeben, die Fehlbeträge dieser Haushaltsjahre bis zum Jahr 2018 auszugleichen.

Um die Fehlbeträge der Jahre 2013 und 2014 zu kompensieren, sind in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 folgende Überschüsse im ordentlichen Ergebnis zu erwirtschaften:

Haushaltsjahr 2017	2.311.407,00 Euro
Haushaltsjahr 2018	2.823.689,00 Euro

Gemäß dem vorläufigen Rechnungsergebnis für das Haushaltsjahr 2015 konnte das vereinbarte Konsolidierungsziel erreicht werden. Aufgrund erheblicher Mehrerträgen bei der Gewerbesteuer wird aller Voraussicht nach das laufende Haushaltsjahr mit einem deutlichen Überschuss im ordentlichen Ergebnis abschließen. Ein Großteil des Überschusses in Höhe von 1,8 Millionen Euro wird zur Reduzierung der zu erbringenden Überschüsse in den beiden Folgejahren verwandt.

Die Ergebnisverbesserungen der vergangenen Jahre beruhen zum einen auf erheblichen Kürzungen bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (- 18,8 Prozent seit 2011) und einem durch Wiederbesetzungssperren und Stellenstreichungen stark gebremsten Anstieg der Personalaufwendungen (+ 8,4 Prozent seit 2011). Zum anderen bedurfte es der Anhebung der Abgaben, insbesondere im Bereich der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer.

Während sich der Hebesatz der Grundsteuer B seit Beginn des Haushaltsjahres 2013 von 310 v.H. auf aktuell 595 v.H. erhöht hat, stieg der Hebesatz der Gewerbesteuer im gleichen Zeitraum von 380 v.H. auf 410 v.H.

Die Kürzungen der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in den vergangenen Jahren gingen vornehmlich zu Lasten von Instandhaltungsmaßnahmen, die entweder gar nicht durchgeführt, gestreckt oder von Jahr zu Jahr verschoben wurden. Dass die städtische Infrastruktur hierdurch erheblich an Wert verliert, nicht mehr den heutigen Standards entspricht und sich auf das Erscheinungsbild der Stadt insgesamt nicht positiv auswirkt, lässt sich im ganzen Stadtgebiet nachvollziehen.

Mit Blick auf die zu erwirtschaftenden Überschüsse in den kommenden beiden Haushaltsjahren und einer Erhöhung der Schulumlage um 1,5 Mio. Euro ab 1. Januar 2017 durch den Kreis Groß-Gerau, ist die Einhaltung des Konsolidierungsziels durch die vorgesehenen weiteren Kürzungsmaßnahmen alleine nicht zu erreichen. Eine erneute Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B ist unausweichlich, um für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 den Konsolidierungspfad einhalten zu können. Perspektivisch wird angestrebt, den Hebesatz ab dem Haushaltsjahr 2019 sukzessive zurück zu führen.

Die beabsichtigte Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B um 295 Punkte wirkt sich auf die Besitzer/innen von Einfamilien- bzw. Mehrfamilienhäusern jährlich wie folgt aus:

Einfamilienhaus im Jahr	Einfamilienhaus im Monat	Mehrfamilienhaus im Jahr	Mehrfamilienhaus im Monat	Mehrerträge pro Jahr
475,70	39,64	1.293,46	107,79	3.200.840,00

Um die beabsichtigten Hebesatzanhebungen bereits in den Jahressteuerbescheiden 2017 berücksichtigen zu können, ist die Verabschiedung einer Hebesatzsatzung erforderlich.

Heinz-Peter Becker
Bürgermeister